

Wenn also die Straßenbaucommission 192 solche achteiligen Quadratruthen erst zu einem Scheffel Land berechnet, so würde dies eine Fläche sein, die mir wenigstens nirgends in irgend welcher Schrift mit dem Namen „Scheffel“ bezeichnet vorgekommen ist; es würden nämlich circa 200 und einige 20 unserer Quadratruthen sein. Ich erbitte mir also von dem Herrn Referenten eine Erläuterung darüber, wie viel Theile eines Aekers hier Scheffel genannt sind und was für 192 Quadratruthen das sind. Den zweiten und dritten Antrag übergehe ich, da sie so zu sagen, wie die Deputation nachweist, in dem vierten darin stecken. Ich gehe zum vierten über und bemerke denn doch auch, daß ich mich mit dieser so ganz puren Ablehnung des Antrags von Seiten unserer geehrten Deputation nicht einverstehen kann. Es ist allgemein bekannt, daß unsere Straßengesetzgebung von 1781, die sich lange als gut und zweckmäßig bewährt hat, denn doch ein Gesetzgebungsweig ist; der in neuerer Zeit auch den Verhältnissen etwas mehr angepaßt werden möchte und ich muß gestehen, die Sache ist schon so oft in der Kammer zur Sprache gekommen, aber immer sehr kurz abgewiesen worden, daß ich mich wenigstens recht sehr gefreut haben würde, wenn die geehrte dritte Deputation diesmal auf den Gegenstand etwas materieller eingegangen wäre. Es ist das nicht geschehen, die Deputation hat sich begnügt, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, ich will auch gerade nicht den Antrag stellen, daß wir auf dem nächsten Landtage ein Straßenbaumanandat uns vorgelegt sehen, denn ich erkenne die Gründe an, die dagegen vorhanden sein mögen, aber ich habe wenigstens nicht umhin gekonnt, mein Leidwesen darüber auszusprechen, daß dieser wichtige Gegenstand, das Straßenbaumanandat von 1781, abermals so kurz abgemacht wird, ohne etwas auf die materiellen Verhältnisse eingegangen zu sein.

Referent Abg. Deh m i c h e n (aus Ghoren): Zunächst will ich mir erlauben, die Anfrage des Abg. Rittner zu beantworten. Der Ausdruck „Scheffel“, der hier gebraucht wird, gründet sich zunächst auf den Antrag selbst. Der Antragsteller hat selbst in seinem Antrage gesagt: „der Scheffel zu 192 achteiligen Ruthen“, um das deutlich hervorzuheben, ist man bei diesem Ausdrucke geblieben. Es gründet sich aber auch dieser Ausdruck ferner auf die Verordnung vom 4. Januar 1820, wo am Schlusse gesagt ist, daß bei der Berechnung des abzutretenden Landes zu Straßenzwecken 12 achteilige Quadratruthen einer Meße Landes gleichgeachtet werden sollen. Damals wußte man vom Acker nichts und die Deputation fand sich deshalb veranlaßt, da der Scheffel zu 16 Meßen anzunehmen ist, bei dem Namen Scheffel zu bleiben. Ich darf hoffen, daß der geehrte Abg. Rittner hierüber nunmehr Beruhigung fassen kann. Gegen die Bemerkungen des Abg. Niedel will ich zur Zeit noch nichts erwähnen, ich glaube, das hat der Abg. Glöckner bereits so hinreichend gethan, daß ich mich wohl vor der Hand weiterer Auseinandersetzung enthalten kann.

Abg. v. R o s t i g - D r z e w i e c k i: Auch ich befinde mich nicht in der Lage, mich mit dem Deputationsgutachten einverstanden erklären zu können. Was Nr. 1 anlangt, wobei die Deputation insbesondere darauf hinweist, daß eine gesetzliche Bestimmung nicht ohne Weiteres auf dem Verordnungswege abgeändert werden könnte, so muß ich bemerken, daß, ganz abgesehen davon, ob das Ruthenmaaß von 7 Ellen 14 Zoll ein unzweckmäßiges ist, oder nicht, wie Abg. Rittner schon nachgewiesen hat, es aber dessenungeachtet gesetzlich eingeführt ist. Wenn nun aber eine Sache gesetzlich eingeführt ist, so muß doch allemal das Gesetz maßgebend sein, welches das spätere ist und somit ist das Maaß von 8 Ellen auf die Ruthen schon durch die spätere Bestimmung aufgehoben. Es würde also bloß einer einfachen Verordnung bedürfen, um das im Straßenbaumandate genannte Maaß von 8 Ellen nicht mehr als gültig zu bezeichnen. Was Abg. Glöckner in Bezug auf die 7 Ellen 14zölligen Steinruthen gesagt hat, nun das gilt ebensogut von andern Ruthen und es würde das, was er erwähnt hat, auch hierbei nicht maßgebend sein. Den zweiten Theil anlangend, der von den Uebergängen spricht, so muß ich doch behaupten, daß durch die Anlegung einer Straße die Verhältnisse geändert werden. Wenn also die Veränderung, die nicht allemal in einer Verbesserung besteht, stattfindet, so muß dem Grundstücksbesitzer auch dasjenige wieder gewährt werden, was er verliert. Ich weise nur darauf hin, daß die Communication, wenn sie auch etwas erleichtert wird, dadurch wieder erschwert wird, daß man eben nicht über den Graben kann. Eine Chaussée hat sehr große Nachtheile, wenn sie durch die Fluren geht; ich weise nur darauf hin, welche wesentlichen Nachtheil der Staub in der Blüthezeit auf die Frucht längs einer Chaussée hat. Ich habe das Vergnügen, eine solche Chaussée durch meine Fluren gehen zu sehen; es wird nach Befinden auf eine Länge von 2 Ruthen hinein, manchmal noch mehr, das Getreide durch den Staub, wie die Landwirthschaft sich auszudrücken pflegen, taub; das heißt, es hat keine Körner, wenn nämlich der Staub in die Blüthe fällt. Ich weise ferner auf die manigfachen Diebereien hin, die an den Chausséen begangen werden, mehr als bei den gewöhnlichen Communicationswegen. Eine natürliche Folge der größeren Benutzung der Chaussée. Ich weise endlich auf die Nachtheile hin, die den Wiesen und Feldern, insbesondere den Kleefeldern, durch das Steinschlagen zugezogen werden, welches sie oft durch das Springen der Steine, ebenso wie der Staub, unbrauchbar macht und das Futter verschlechtert. Der dritte Theil des Antrags hat seine Erledigung gefunden, denn er hat, wie mir scheint, nur auf einem Mißverständnisse beruht. Was nun den Schlußantrag anlangt, so ist er eine natürliche Folge von den beiden ersten und ebensogut, wie die Deputation die beiden ersten abgewiesen hat, so mußte sie auch den Schlußantrag abweisen. In der Fassung, wie Abg. Niedel diesen Antrag hingestellt hat, würde auch ich mich nicht damit einverstanden erklären können, denn in Berücksichtigung der